OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651481/7/Bi

Datum:
Linz, 3. Oktober 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerden des Herrn P W, vom 12. Juni 2019 gegen die Bescheide der Landespolizeidirektion OÖ, PK Wels, vom 27. Mai 2019, GZ: 19/070493, wegen
1) wegen Einschränkung der Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B, BE und F nach dem FSG und
2) wegen Abweisung des Antrages auf Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen C1, C, C1E, CE, D, D1, D1E und DE nach dem FSG sowie Anerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde
nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 1. Oktober 2019

zu Recht:

I.
Die Beschwerden werden abgewiesen und

1) der Bescheid betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung für die Gruppe 1 mit der Maßgabe bestätigt, dass
die Vorlage von augenfachärztlichen Stellungnahmen zu entfallen hat,
anstelle des angeordneten Gutachtens eines Facharztes für Innere Medizin bei der Kontrolluntersuchung am 24.5.2020 und bei der Nachuntersuchung am 24.5.2021 die Vorlage jeweils eines Befundberichtes des behandelnden Facharztes für Innere Medizin ausreicht und
bei der Nachuntersuchung am 24.5.2021 eine verkehrspsychologische Stellungnahme, eingeschränkt auf die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit, vorzulegen ist;

2) der Bescheid betreffend die Abweisung des Antrages auf Erteilung einer Lenkberechtigung für die Gruppe 2 bestätigt.

II.
Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit den oben bezeichneten, laut Rückschein am 18. Juni 2019 zugestellten Bescheiden wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf)
1) gemäß §§ 3 Abs 1, 5 Abs 5 und 24 Abs 1 Z 2 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B, BE und F – Führerschein ausgestellt von der LPD OÖ, PK Wels – eingeschränkt durch Befristung bis 24. Mai 2021 und unter der Auflage, sich in Abständen von 12 Monaten einer ärztlichen Kontrolluntersuchung zu unterziehen und bis spätestens am 24. Mai 2020 und 24. Mai 2021 einen Befund eines Facharztes für Innere Medizin persönlich oder per Post im Original vorzulegen und zur Nachuntersuchung spätestens bis 24. Mai 2021 Stellungnahmen im Sinne der FSG-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) eines Facharztes für Innere Medizin und eines Augenfacharztes vorzulegen.
2) gemäß §§ 3 Abs 1, 7, 8 und 30 Abs 1 FSG der Antrag des Bf vom 25. Februar 2019 auf Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen C1, C, C1E, CE, D, D1, D1E und DE abgewiesen und, „sollte er Besitzer einer ausländischen Lenkberechtigung sein, ihm dies Lenkberechtigung gleichzeitig aberkannt und das Lenken von Kraftfahrzeugen im Bundesgebiet von Österreich für den gleichen Zeitraum untersagt bzw vom ausländischen Führerschein zum Nachweis der Lenkberechtigung Gebrauch zu machen.“ Einer Beschwerde dagegen wurde gemäß § 13 Abs 2 VwGVG die aufschiebende Wirkung aberkannt.

2. Gegen beide Bescheide hat der Bf fristgerecht Beschwerden gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurden, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat.
Am 1. Oktober 2019 wurde eine (nicht beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf, des Herrn M P als Vertreter der LPD OÖ als belangte Behörde und des medizinischen Amtssachverständigen Dr. A K (in Folge: AmtsSV), c/o Amt der OÖ. Landesregierung, Abt. Gesundheit, durchgeführt.
Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf wendet sich gegen die Einschränkung der Lenkberechtigung für die Gruppe 1, weil die VPU bei der Führerscheinprüfung auch nicht vorgesehen gewesen sei und kein Grund für die Einschränkung bestehe. Er wendet sich gegen die „Einziehung“ der Lenkberechtigung für die Gruppe 2. Der Herzfehler bestehe seit der Geburt, deshalb habe er eine Herzklappe erhalten. Die Depressionen habe er seit der Kindheit und habe damals trotzdem den Führerschein unbefristet erhalten.
Beantragt wird die Ausstellung eines Führerscheins für beide Gruppen und Aufhebung der Befristung für die Gruppe 1.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen

mündlichen Verhandlung, bei der beide Parteien gehört und ein Gutachten des medizinischen AmtsSV eingeholt wurde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der am x geborene Bf war im Besitz einer bis 21. März 2019 befristeten Lenkberechtigung für die Gruppen 1 und 2. Er hat am 25. Februar 2019 einen Antrag auf Neuerteilung eingebracht.
Daraufhin wurde er amtsärztlich untersucht und ihm die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und die Beibringung von FA-Stellungnahmen eines Augenfacharztes und eines Facharztes für Innere Medizin aufgetragen.

Der „Befundbericht“ Dris M U, Fachärztin für Innere Medizin in Wels, vom 5. März 2019 enthält die Diagnosen „Z.n. Prothesendokarditis bei mechan. AOKL-Ersatz, paravalv. Abszess, Klappendysfunktion, Aortenklappenersatz (St. Jude 21 mm Klappe) Juli 2016, Lfd. Antikoagulation, Angiographischer Ausschluss einer stenosierenden KHK 2016, AKL-Ersatz 2005 wegen AST, Hypercholesterinämie (LDL 188), Seronegative Polyarthritis, Prostatakarzinom, Z.n. Radiatio (PSA 1,7), Z.n. schwerer depressiver Phase mit psychotischen Symptomen“ die Aussage:
„Von interner Seite besteht bei regelmäßiger internistischer Observanz, urologischer Kontrolle und Einnahme von Marcumar kein Einwand gegen das Fahren eines KFZ der Gruppe 1 und 2.“

Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 19. März 2019 hält fest, dass in der Gesamtschau die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit beim Bf derzeit eingeschränkt gegeben ist – im Vergleich zur Untersuchung am 5. März 2018 zeige sich eine Leistungsverschlechterung im Bereich Reaktionsfähigkeit – und die psychologische Bereitschaft zur Verkehrsanpassung derzeit ausreichend gegeben ist mit der Aussage:
„Aus verkehrspsychologischer Sicht ist der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Führerscheingruppe 2 derzeit nicht geeignet. Für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Führerscheingruppe 1 kann eine bedingte Eignung bestätigt werden, wobei eine Befristung auf ein Jahr und eine neuerliche Untersuchung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit in einem Jahr empfohlen wird.“

Die augenfachärztliche Stellungnahme wurde nur mehr zur Gruppe 1 eingeholt und das Erreichen der dafür erforderlichen Sehschärfe von Frau Dr. B W-F, FÄ für Augenheilkunde und Optometrie in Wels, am 2. Mai 2019 bestätigt.

In der Verhandlung am 1. Oktober 2019 erklärte der Bf, er sei früher Fernfahrer gewesen und auch mit Bussen gefahren. Er sei zwar in Pension, sei bis 2018 aber noch mit einem Lkw im Raum Österreich und Südbayern mitgefahren und habe diesen noch auf Teilstrecken aushilfsweise gelenkt. Er wolle wenigstens den

Führerschein behalten. Außerdem beabsichtige er den Kauf eines Wohnmobils, für dessen Lenken eine Lenkberechtigung der Klasse C1 erforderlich sei.

In der Verhandlung wurde erläutert, dass beim Bf nicht die Herzerkrankung und auch nicht die Augen maßgebend sind, sondern im Wesentlichen das Ergebnis der am 18. März 2019 durchgeführten verkehrspsychologischen Untersuchung, das Einschränkungen bei der Reaktionsfähigkeit und –schnelligkeit beschreibt, woraus die Nichteignung für Gruppe 2 sowie eine bedingte Eignung für Gruppe 1 resultiert.

Der AmtsSV legt weiters dar, dass sich aus einer FA-Stellungnahme Dris. W, Facharzt für Psychiatrie und Neurologie, vom Juni 2016 bereits ergibt, dass damals ein Defizit in der Konzentrationsfähigkeit auffällig war und eine VPU zur Überprüfung der Konzentrationsfähigkeit vorgeschlagen wurde. In der VPU vom 29. August 2016 wies die Reaktionsgenauigkeit eine Schwäche auf, die sensomotorische Koordinationsfähigkeit zeigte sich mit einer eingeschränkten Geschwindigkeitsleistungsleistung. In der Gesamtschaut war die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit knapp ausreichend gegeben, weshalb der Bf nur bedingt geeignet war zum Lenken eines KFZ der Gruppen 1 und 2.
Nunmehr hat sich gegenüber den Ergebnissen der VPU vom 5. März 2018 eine weitere Verschlechterung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit ergeben im Hinblick auf die Reaktionsfähigkeit, sodass keine Eignung für die Gruppe 2 mehr gegeben ist und der Bf für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 nur mehr bedingt geeignet ist.
Allerdings besteht laut Augenfachärztin Dr. W-F kein Hinweis auf eine Augenerkrankung und die für Gruppe 1 erforderliche Sehschärfe ist gegeben. Damit erübrigt sich die Einholung weiterer augenfachärztlicher Stellungnahmen als Auflage.
Die internistische FA-Stellungnahme Dris U bescheinigt eine weitgehende Eignung für die Gruppen 1 und 2. Erforderlich ist aber eine regelmäßige jährliche Kontrolle, über die ein Befundbericht erstellt wird und dessen Vorlage – anstelle der teureren FA-Stellungnahme – ausreicht.
Allerdings ist auf der Grundlage der Ergebnisse der bisherigen verkehrspsychologischen Untersuchungen weiterhin die Einholung einer verkehrspsycholoschen Stellungnahme bei der Nachuntersuchung am 24.5.2021, allerdings eingeschränkt auf die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit, erforderlich, weil die Reaktionsfähigkeit nach 2 Jahren neuerlich geprüft werden muss.
Insgesamt ergibt sich daher eine Besserstellung des Bf hinsichtlich der Auflagen, die sich auch günstig auf die Kosten auswirkt. Die Befristung auf 2 Jahre hat der med. AmtsSV bekräftigt.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. ...

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.
Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.
Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 2 Abs 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:
1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich

sind, [...]
Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Im Falle, dass das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen oder die Verwendung von bestimmten Körperersatzstücken oder Behelfen vorschreibt, ist gemäß § 2 Abs 3 FSG-GV die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen, oder unter der Auflage der Verwendung dieser Körperersatzstücke oder Behelfe zu erteilen. Die Befristung oder Auflage ist gemäß § 13 Abs 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontroll-untersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.

Das Beweisverfahren hat klar und eindeutig ergeben, dass beim mittlerweile 71jährigen Bf keine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 mehr besteht. Die verkehrspsychologische Untersuchung hat ergeben, dass sich seine Reaktionsfähigkeit, die in der Vergangenheit bereits zu einer bedingten Eignung geführt hat, im letzten Jahr gegenüber den Ergebnissen der verkehrspsychologischen Untersuchung im Jahr 2018 verschlechtert hat. Auf der Grundlage sowohl des amtsärztliche Gutachtens vom 24. Mai 2019 als auch der Ausführungen des med. AmtsSV in der Verhandlung am 1. Oktober 2019 muss von einer gesundheitlichen Nichteignung diesbezüglich ausgegangen werden.

Beim Bf ist nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens, insbesondere der verkehrspsychologischen Stellungnahme, die seine Reaktionsfähigkeit als eingeschränkt ausweist, aber seine bedingte Eignung im Hinblick auf Gruppe 1 bestätigt, eine bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klassen A, B, BE und F für die nächsten 2 Jahre gegeben, wobei aber davon auszugehen ist, dass eine weitere Verschlechterung nicht nur nicht ausgeschlossen werden kann, sondern altersentsprechend mit einer solchen gerechnet werden muss. Aus diesem Grund ist die Vorlage einer aktuellen verkehrspsychologischen Stellungnahme – eingeschränkt auf die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit, zumal an der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung keinerlei Zweifel besteht – bei der Nachuntersuchung erforderlich. Die Befristung auf zwei Jahre ergibt sich aus dem amtsärztlichen Gutachten gemäß § 8 FSG sowie aus den Ausführungen des med. AmtsSV in der Verhandlung.
Die Auflage der Vorlage einer augenfachärztlichen Stellungnahme war aufzuheben, weil beim Bf keinerlei Augenerkrankung besteht.

Hingegen ist aufgrund der mit der kardiologischen Diagnose verbundenen gesundheitlichen Situation des Bf die Vorlage zumindest eines Befundberichtes eines Facharztes für Innere Medizin über die jährlich empfohlene kardiale Kontrolluntersuchung in Bezug auf die Funktion des 2016 implantieren Aortenklappenersatzes nach einem Jahr (24. Mai 2020) und bei der Nachuntersuchung (24. Mai 2021) unumgänglich.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger